

Politische Gemeinde Lommis

Banneggstrasse 2
9506 Lommis

Kalhäusern

Lommis

Weingarten



Informationen

für Hundehalter/innen
der Gemeinde Lommis



Seit 01.04.2024 besteht
die Pflicht für den praktischen
Hundeerziehungskurs

Neue App «animundo»
mit zahlreichen praktischen
Funktionen

Wichtige Informationen

Kennzeichnungspflicht

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechipter Hund, muss nach Zuzug aus dem Ausland, von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohngemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von der AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per Post oder E-Mail zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbstständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbstständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Innert einer zehntägigen Frist sind Amicus zudem folgende Mutationen zu melden:

- Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung)
- Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk)
- Export und Tod des Hundes

Sie können dies entweder über www.amicus.ch oder über die kostenlose Applikation animundo erfassen. Sobald Sie Ihr Amicus-Konto mit animundo verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde und die elektronische ePetCard einsehen, sowie Halterwechsel und Vermisstmeldungen verwalten. Zudem bietet animundo weitere zahlreiche praktische Funktionen rund um Ihr Haustier. Weitere Informationen finden Sie unter www.animundo.ch.

Namens- und Adressänderungen müssen direkt den Einwohnerdiensten bekanntgegeben werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine pauschale Lenkungsabgabe, welche ohne Gegenleistung geschuldet ist. Sie wird aber auch verwendet, um die Aufwände zu decken, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug des Hundegesetzes entstehen. Die Hundesteuer beträgt in Lommis für den ersten Hund Fr. 100.00/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.00/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

Obligatorische Hundeerziehungskurs

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Freiwillige Hundeausbildung

Wurden weiterführende Hundekurse während des Jahres besucht können Hundehalter pro Hund einmal pro Kalenderjahr 50 % der Kurskosten, maximal aber Fr. 100.00 zurückerstattet werden. Diese werden unter Vorweisen einer Kopie der Hundekurs-Quittung am Schalter der Gemeindeverwaltung zurückerstattet.

Hundehaltung

Hunde müssen mehrmals täglich im Freien entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. So können sie laufen, sich versäubern, Hunde treffen und mit ihrer feinen Nase „lesen“, wer sich vor ihnen im Revier aufgehalten hat.

Sie als Hundehalter sind verantwortlich, dass die Umwelt nicht durch übermässiges Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass der Hundekot jeweils korrekt beseitigt wird. Hierzu stehen auf den Spaziergängen im Gemeindegebiet eine ausreichende Anzahl an Robidog zur Verfügung. Hundekotsäcke können gerne auch jederzeit kostenlos am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt **im Voraus** eine kantonale Bewilligung. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen.

Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto. Die Bewilligung ist kostenpflichtig.

Checkliste

Vor der Anschaffung

- Sicherstellen, dass der Hund einen **Mikrochip** trägt
- Obligatorische **Haftpflichtversicherung** mit Deckungssumme 3 Mio. Franken
- **Registrierung des Hundehalters** (Personen-ID) in AMICUS bei der Gemeinde beantragen

Nach der Anschaffung

- Anmeldung des Hundes bei der **Gemeinde** innert 30 Tagen
- Obligatorische praktische **Hundeerziehungskurse** innerhalb einem Jahr nach Übernahme des Hundes

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- **Selbständige Mutation** in AMICUS innert 10 Tagen
- **Meldung an die Gemeinde** innert 30 Tagen

Umzug mit Hund

- **Meldung an die Gemeinde** innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot (Kirchen, Friedhöfe, Spital- oder Badeanlagen) oder genereller Leinenpflicht beachten. Unter anderem vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen
- Angaben in der Hundedatenbank AMICUS aktuell halten

Nützliche Links

www.amicus.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.bvet.admin.ch

www.tiererichtighalten.ch

www.animundo.ch

www.stvv.ch

www.skg.ch

www.tierimrecht.org

www.tierschutz.com